



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zur Vergabenummer VgV-IDG-167/25
Bestellnummer: 4550032023

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz
Fachbereich Deich- und Wasserbau
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

vertreten durch:



als Auftraggeberin

und

Ramboll Deutschland GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg

vertreten durch:



als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Planungs- und Überwachungsziele
- § 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 5 Leistungen der Auftraggeberin
- § 6 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 7 Leistungsänderungen
- § 8 Vergütung
- § 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

BIM-basierte Planung der Deicherhöhung des Pollhorner Hauptdeichs Nord von Deichkilometer +18,655 bis Deichkilometer +19,700;

Objektplanung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen gemäß § 43 und § 47 HOAI, Leistungsphasen 2 bis 6 sowie Besondere Leistungen der Verkehrsführungsplanung und besondere BIM-Leistungen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Aufgabenbeschreibung (Anlage 1)
2. Honorarermittlung (Anlage 2)
3. Auftraggeberinformationsanforderungen (AIA) nebst zugehöriger Anlagen (Anlage 3)
4. Vor-BIM-Abwicklungsplan (Vor-BAP) (Anlage 4)
5. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2019 (Anlage 5)
6. Leistungsbild und Bewertung der
 - Objektplanung Ingenieurbauwerke: Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB – Ingenieurbau gem. VV-Bau) (Anlage 6)
 - Objektplanung Verkehrsanlagen: Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs (LB – Straßen gem. VV-Bau) (Anlage 7)

§ 3¹

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Grundlage der zur Verfügung gestellten und durch eigene Anstrengungen erbrachte Unterlagen und BIM-Modelle die Erhöhung des Pollhorner Hauptdeichs von Deichkilometer +18,655 bis Deichkilometer +19,700 nach geltenden Normen, im Sinne der Deichordnung und nach den Richtlinien Hauptdeiche in der jeweils aktuellen Fassung zu planen und die Ergebnisse der Auftraggeberin in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Qualitätsziele sind bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren.

(2) Kosten

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Gemäß Aufgabenbeschreibung Anlage 1

Stufe 1

Abschluss Vorplanung 8 Monate (32 Wochen) nach Auftragserteilung

Stufe 2

Abschluss Entwurfsplanung 6 Monate (26 Wochen) nach Beauftragung Stufe 2

Fertigstell. Genehmigungsunt. 10 Monate (40 Wochen) nach Beauftragung Stufe 2

Stufe 3

Abschluss Ausführungspl. 6 Monate (26 Wochen) nach Beauftragung Stufe 3

Abschluss Vorb. der Vergabe 10 Monate (40 Wochen) nach Beauftragung Stufe 3

¹ Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

- (4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.
- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input checked="" type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. <u>1 und 3</u> beschriebenen Leistungen (Vertragsbestandteil)
<input type="checkbox"/> folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

(3) Eignungsleiher/ Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin setzt für die Erbringung der Leistungen Objektplanung (Verkehrsanlagen) das Ingenieurbüro

ein.

(4) Die Beauftragung der genannten Planungsleistungen erfolgt in Stufen:

Stufe 1: Leistungsphase 2

Stufe 2: Leistungsphasen 3 und 4 und dazugehörige Besondere Leistungen

Stufe 3: Leistungsphasen 5 und 6 und dazugehörige Besondere Leistungen

Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer von den vereinbarten Leistungen zunächst nur die Leistungen der o. g. Stufe 1. Eine Stufe umfasst immer die entsprechenden Leistungsphasen beider Leistungsbilder (Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen). Die Auftraggeberin beabsichtigt, dem Bieter bei Fortsetzung der Planung nach Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln bzw. nach Vorliegen der notwendigen planrechtlichen Genehmigungen und Auflagen die weiteren Stufen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

Der Bieter ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn die Auftraggeberin sie ihm innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 überträgt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungsstufen besteht nicht.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

(1) Bericht zur Grundlagenermittlung mit Anlagen

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- (1) Bestandsvermessung vom [REDACTED]
- (2) BIM-Lieferleistungen gemäß Leistungsphase 1 der Auftraggeberinformationsanforderungen vom [REDACTED]
- (3) Umweltfachliche Leistungen (AN noch nicht bekannt)
- (4) Baugrunduntersuchung/ geotechnischer Bericht (AN noch nicht bekannt)
- (5) Gleisplanung [REDACTED]

§ 7

Leistungsänderungen

- (1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.
- (2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.
- (4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen

Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- (5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8
Vergütung

		Euro
(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 2 Stufe 1 (Vertragsbestandteil)		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
[redacted] Euro/h für Projektleitung / Geschäftsführung		
[redacted] Euro/h für Projektingenieur:in		
[redacted] Euro/h für Technische Mitarbeitende / Zeichnende / BIM-Autor:in		
Zwischensumme	psch vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten für die Grundleistungen Leistungsbild Ingenieurbauwerke werden pauschal erstattet mit [redacted] v. H. des Honorars der Grundleistungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten für die Grundleistungen Leistungsbild Verkehrsanlagen werden pauschal erstattet mit [redacted] v. H. des Honorars der Grundleistungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten für die Besonderen Leistungen werden pauschal erstattet mit [redacted] v. H. des Honorars der Besonderen Leistungen		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))		
Netto		80.254,22
Umsatzsteuer 19,00 v. H.		15.248,30
Brutto		95.502,52

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen

Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr. 2), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.
- b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a) Personenschäden: | 1.500.000 Euro |
| b) sonstige Schäden: | 1.000.000 Euro |

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

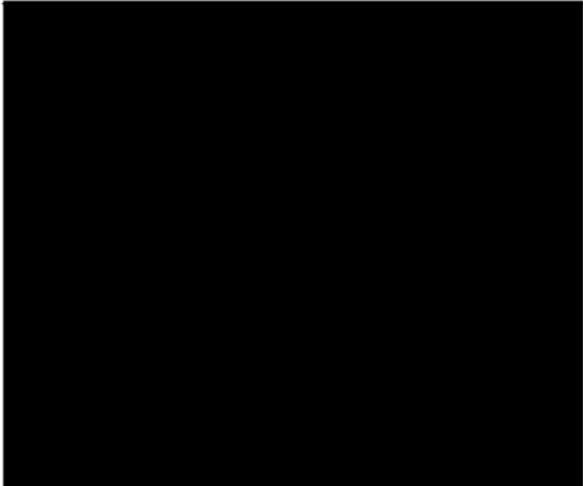
Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	26.02.2030
	Verbindlich angemeldet am 08.07.2026
	03.11.2030
	17.06.2031
	14.10.2030
	17.06.2031
	13.02.2030
	Verbindlich angemeldet am 08.07.2026
	13.02.2030
	17.06.2031
	17.06.2031
	17.06.2031
	17.06.2031

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Einhaltung von Kosten

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer: